

Testatsexemplar

**Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht für
das Geschäftsjahr 2024**

ArianeGroup GmbH
Taufkirchen

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

132876

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024
3. Anhang zum 31. Dezember 2024
4. Lagebericht zum 31. Dezember 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die ArianeGroup GmbH, Taufkirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der ArianeGroup GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der ArianeGroup GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft. Die im Abschnitt „Sonstige Informationen“ unseres Bestätigungsvermerks genannten Bestandteile des Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der im Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise

ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den folgenden nicht inhaltlich geprüften Bestandteil des Lageberichts:

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f Abs. 4 HGB (Angaben zur Frauenquote) auf die im Lagebericht, in Abschnitt 2.5, Bezug genommen wird.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen:

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten,

irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 27. Februar 2025

Forvis Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

DocuSigned by:
Pierre Jean-Marie Zapp
122CEC5E973241B...
Pierre Zapp
Wirtschaftsprüfer

Signiert von:
Nathalie Marie Schucht-Funk
791015A1A0CC442...
Nathalie M. Schucht-Funk
Wirtschaftsprüferin



ArianeGroup GmbH, Taufkirchen

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Aktiva

	31.12.2024		31.12.2023	
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	77.847		77.847	
2. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	9.742		10.697	
3. Geschäfts- oder Firmenwert	7.875	95.464	9.450	97.994
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgl. Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	17.735		17.005	
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.661		17.736	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.872		12.195	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	3.367	53.635	4.803	51.739
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.538		1.538	
2. Sonstige Ausleihungen	9.495	11.033	10.079	11.617
		160.132		161.350
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	16.868		15.380	
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	369.316		352.156	
3. Geleistete Anzahlungen	165.378	551.562	147.173	514.709
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.481		23.954	
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	179		1.154	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.186	25.846	946	26.054
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		6.610		5.669
		584.018		546.432
C. Rechnungsabgrenzungsposten		964		1.299
D. Aktive latente Steuern		22.457		25.723
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung		9.497		5.670
		777.068		740.474

Passiva

	31.12.2024	31.12.2023
	TEUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	338	338
II. Kapitalrücklage	108.505	145.000
III. Verlustvortrag	-100.256	-100.256
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	4.666	-36.495
	13.253	8.587
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	157.869	169.716
2. Sonstige Rückstellungen	128.323	98.552
	286.192	268.268
C. Verbindlichkeiten		
1. Erhaltene Anzahlungen	389.940	388.821
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.243	38.431
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.395	22.880
4. Sonstige Verbindlichkeiten	15.217	12.325
	476.795	462.457
D. Rechnungsabgrenzungsposten	828	1.162
	777.068	740.474

ArianeGroup GmbH, Taufkirchen

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2024	2023
	TEUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	331.066	235.546
2. Umsatzkosten	-300.156	-243.994
3. Forschungs- und Entwicklungskosten	-9.401	-8.623
4. Bruttoergebnis vom Umsatz	21.509	-17.071
5. Vertriebskosten	-4.242	-4.949
6. Allgemeine Verwaltungskosten	-11.465	-9.730
7. Sonstige betriebliche Erträge	5.256	2.536
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-413	-65
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	175	3.797
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.893	-1.919
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3.266	-9.093
13. Ergebnis nach Steuern	4.662	-36.494
14. Sonstige Steuern	4	-1
15. Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	4.666	-36.495

Anhang zum 31. Dezember 2024

der ArianeGroup GmbH

mit Sitz in Taufkirchen, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 215178.

Grundlagen und Methoden

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Umsatzkostenverfahren vorgenommen.

Bilanzierung und Bewertung

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet.

Für nicht beauftragte Teile der Entwicklungstätigkeit für das Ariane 6 Programm wurde das Wahlrecht des § 248 Abs. 2 HGB in Anspruch genommen und selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 77,8 Mio. EUR (Vj. 77,8 Mio. EUR) aktiviert. Diese Vermögensgegenstände wurden fertiggestellt. Es besteht nach Berücksichtigung von latenten Steuern eine Ausschüttungssperre.

Die Herstellungskosten für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände beinhalten Einzelkosten der Entwicklung für Personal, Material und Fremdleistungen sowie zuordenbare Gemeinkosten wie der Werteverzehr des Anlagevermögens und Aufwendungen für Labore.

Die Abschreibung des Firmenwertes erfolgt linear über 15 Jahre. Aufgrund der langen Entwicklungszyklen in der Raumfahrt ist eine Abschreibung über diese Anzahl an Jahren angemessen.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet.

Immobilien werden linear abgeschrieben.

Für Mobilien und erworbene immaterielle Vermögensgegenstände erfolgt die Abschreibung mit linearen Abschreibungsraten gemäß den amtlichen Tabellen der Absetzung für Abnutzung veröffentlicht vom Bundesfinanzministerium Stand Dezember 2000.

- Software und Lizenzen (3-33 Jahre)
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte (10-33 Jahre)
- Technische Anlagen und Maschinen (8-15 Jahre)
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (3-5 Jahre)

Die Abschreibung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände wird erst mit Beginn der Produktionsphase des Ariane 6 Programmes erfolgen. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert bis 250 Euro werden als Aufwand erfasst; bei höheren Werten bis 1.000 Euro wird linear über fünf Jahre abgeschrieben.

Finanzanlagen

Die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich erforderlicher Abschreibungen. Hingegen erfolgt die Bewertung der sonstigen Ausleihungen zum Nominalwert.

Nach § 253 Abs. 3 HGB werden außerplanmäßige Abschreibungen bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorgenommen.

Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden mit den fortgeschriebenen oder den jeweils niedrigeren letzten Einstandspreisen bewertet. Nach § 255 Abs. 2 HGB werden die mit der Lagerung und Wartung des Materials in Zusammenhang stehenden Materialgemeinkosten aktiviert.

Die unfertigen Erzeugnisse werden zu Herstellungskosten bewertet. Diese umfassen entsprechend der steuerlichen Richtlinie neben dem Fertigungsmaterial und den Fertigungslöhnen anteilige Fertigungsgemeinkosten einschließlich Abschreibungen sowie bestimmte Kosten der allgemeinen Verwaltung und Kosten für soziale Einrichtungen.

Bei langfristigen Entwicklungsaufträgen wurden auf Basis bestehender Vereinbarungen Teilabrechnungen durchgeführt. Im bedeutenden Entwicklungsprojekt Ariane 6 erfolgt die Umsatzlegung für die beauftragten Teile der Entwicklung aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und den im Geschäftsjahr erfolgten Abnahmen entsprechend den erreichten Leistungsmeilensteinen.

Erkennbaren Bestandsrisiken wird durch die Bildung von Wertberichtigungen Rechnung getragen. Darüberhinausgehende Risiken werden bei Fertigung und Entwicklungsaufträgen durch die Bildung von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt.

Die geleisteten Anzahlungen werden mit dem Nennbetrag angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Einzelrisiken und Kreditrisiken sind durch entsprechende Wertkorrekturen berücksichtigt. Bei Laufzeiten über ein Jahr erfolgen sowohl bei Vermögensgegenständen als auch bei Verbindlichkeiten entsprechende Abzinsungen.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden mit dem Devisenkassamittelkurs des Abschlussstichtages entsprechend § 256a HGB bewertet.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen werden versicherungsmathematisch ermittelt. Die handelsrechtliche Bewertung erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB. Gemäß § 253 Abs. 2 HGB werden die Rückstellungen für Altersversorgung mit einem durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen 10 Jahren abgezinst. Gegenüber einer Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzins aus den vergangenen 7 Jahren resultiert hieraus ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 2.636.159 Euro (Vj. 3.380.018 Euro). In dieser Höhe besteht eine Ausschüttungssperre.

Das gewählte Bewertungsverfahren für die Versorgungsanwartschaften entspricht der PUC-Methode analog den Vorschriften des IAS 19 unter Verwendung eines Zinssatzes von 1,90 % für die Bewertung der Anwartschaftsbarwerte. Die Sterbewahrscheinlichkeit wurde gemäß den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck berücksichtigt. Lohn- und Gehaltssteigerungen wurden mit 3,1 % bzw. 1 % zusätzlich bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres berücksichtigt. Die Rentensteigerungen sind mit 2,1 % bzw. 1 % für nach dem 31.12.2017 eingestellte Arbeitnehmer berücksichtigt. Das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Deckungsvermögen wird entsprechend den Vorschriften gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB mit den Rückstellungen saldiert ausgewiesen. Übersteigt der Zeitwert die Schulden, wird der übersteigende Betrag als Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aktiviert.

Daneben wurde auch eine Annahme hinsichtlich der Parameter für die Auszahlungsoptionen (Renten- / Raten- / oder Einmalzahlung) für das Basis- und das Aufbaukonto getroffen. Bzgl. der Invalidisierungswahrscheinlichkeit wurde eine individuelle Einschätzung getroffen. Die ArianeGroup GmbH folgt bei der Ermittlung Ihrer Pensionsverpflichtungen grundsätzlich dem Berechnungsverfahren des Airbus Konzerns, einschließlich der wesentlichen Schätzannahmen bzgl. der Parameter.

Die Rückstellungen für Jubiläumsleistungen werden ebenfalls mit dem versicherungsmathematisch ermittelten Anwartschaftsbarwert unter Anwendung der Sterbewahrscheinlichkeit gemäß den Richttafeln 2018 G von Dr. Klaus Heubeck bilanziert. Bei der Ermittlung wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,68 % zugrunde gelegt.

Bei den Rückstellungen für Altersteilzeit wurden die Verpflichtungen, für die noch eine Gegenleistung erwartet wird (d. h. Anwartschaften aktiver Anspruchsberechtigter), nach einem versicherungs-

mathematischen Verfahren bewertet, das zu einer betriebswirtschaftlich angemessenen Darstellung führt, wobei der entsprechende Aufwand verursachungsgerecht über den Zeitraum verteilt wird, in dem der Anspruchsberechtigte seine Gegenleistung erbringt. Der Erfüllungsrückstand aus den laufenden Gehaltszahlungen wurde ebenfalls nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) bewertet. Verpflichtungen aus zu zahlenden Aufstockungen des Altersteilzeitgehaltes sowie Sozialversicherungsbeiträge wurden mit dem Barwert angesetzt. Bei der Ermittlung der Barwerte wurde ein Rechnungszinsfuß von 1,48 % verwendet. Das zum beizulegenden Zeitwert bewertete Deckungsvermögen für Altersteilzeitverpflichtungen wird entsprechend den Vorschriften gemäß § 246 Abs. 2 S. 2 HGB mit den Rückstellungen saldiert ausgewiesen. Übersteigt der Zeitwert die Schulden, wird der übersteigende Betrag als Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung aktiviert.

Die sonstigen Rückstellungen sind nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem geschätzten Erfüllungsbetrag gebildet. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen 7 Geschäftsjahren abgezinst.

Der Zinsertrag bzw. Zinsaufwand aus Pensionen wird nach § 277 Abs. 5 HGB im Finanzergebnis ausgewiesen.

Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen dargestellt.

Erhaltene Anzahlungen und Verbindlichkeiten

Erhaltene Anzahlungen werden mit dem Nominalbetrag, Verbindlichkeiten mit der Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt.

Devisentermingeschäfte

Die Gesellschaft schließt Devisentermingeschäfte ab, um die erwarteten Zahlungseingänge und -ausgänge in Fremdwährung abzusichern. Im handelsrechtlichen Abschluss werden keine Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB zwischen den Sicherungsgeschäften und den zugrundeliegenden Transaktionen gebildet. Die Gesellschaft bilanziert daher gemäß dem Imparitätsprinzip bei einem negativen Marktwert der Sicherungsgeschäfte eine Verbindlichkeit, während bei einem positiven Marktwert keine bilanzielle Berücksichtigung erfolgt.

Das Nominalvolumen der Devisentermingeschäfte beträgt zum Stichtag für Kaufverpflichtungen 16,4 Mio. EUR und für Verkaufsverpflichtungen 8,4 Mio. EUR. Davon sind in den sonstigen Verbindlichkeiten mit einem negativem Zeitwert TEUR 181 (i.V. TEUR 425) berücksichtigt. Der positive Zeitwert beträgt TEUR 717.

Die Nominalvolumen und die Marktwerte stellen sich zum Bilanzstichtag wie folgt dar:

	Nominalvolumen	Positiver Markwert	Negativer Markwert
Devisentermingeschäfte Kaufverpflichtung in TEUR	16.439	575	(181)
Devisentermingeschäfte Verkaufsverpflichtung in TEUR	8.442	142	
<hr/>		717	(181)
<hr/>			

Latente Steuern

Latente Steuern werden auf sich in Folgejahren wieder ausgleichende Differenzen in den handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen gebildet, sofern sich daraus zukünftige Steuerbe- und -entlastungen ergaben, wobei auch quasi-permanente Differenzen berücksichtigt wurden. Sich daraus ergebende aktive und passive latente Steuern werden saldiert. Der sich daraus ergebende aktive Überhang wurde in Ausübung des Wahlrechts aktiviert. Steuerliche Verlustvorträge wurden bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern nur insoweit einbezogen als eine Verlustverrechnung in den nächsten fünf Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet wird.

Die Bewertung der latenten Steuern erfolgt mit einem Steuersatz von 29,69 %. Der ermittelte aktive latente Steuerüberhang beträgt insgesamt 66,9 Mio. EUR (Vj. 69,4 Mio. EUR), wovon 22,5 Mio. EUR (Vj. 25,7 Mio. EUR) aktiviert wurden. Es besteht eine Ausschüttungssperre.

Der Überhang betrifft im Wesentlichen die unterschiedlichen handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen, die überwiegend durch das gegenwärtige niedrige Zinsniveau zu einem erheblichen Bewertungsunterschied und entsprechenden aktiven latenten Steuern führen. Gegenläufig wirken passive latente Steuern, die sich aus der Aktivierung von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen ergeben, welche nach steuerlichen Vorschriften nicht gebildet werden.

Die Ausübung des Wahlrechts zur Aktivierung des aktiven latenten Steuerüberhangs soll zu einer zutreffenderen Abbildung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beitragen und führt darüber hinaus zu einer der internationalen Rechnungslegung nach den IFRS, wie sie für den Konzernabschluss der ArianeGroup Anwendung finden, angenäherten Darstellung.

Forschungs- und Entwicklungskosten

Eigenfinanzierte Entwicklungskosten, die die Voraussetzung einer Aktivierung nicht erfüllen, werden gesondert innerhalb des Bruttoergebnisses vom Umsatz ausgewiesen.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024 ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Die einzelnen Posten der Finanzanlagen sind daneben in der Anteilsbesitzliste dargestellt. Die sonstigen Ausleihungen betreffen im Wesentlichen die Haidgraben Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG (9,5 Mio. EUR; Vj. 10,1 Mio. EUR).

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte beinhalten die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe mit TEUR 16.868 (Vj. TEUR 15.380), die unfertigen Erzeugnisse und unfertige Leistungen mit TEUR 369.316 (Vj. TEUR 352.156) sowie die geleisteten Anzahlungen auf Vorräte mit TEUR 165.378 (Vj. TEUR 147.173).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die Forderungen gliedern sich in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 24.481 (Vj. TEUR 23.954) sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen i.H.v. TEUR 179 (Vj. TEUR 1.154). Bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die ArianeGroup SAS i.H.v. TEUR 179 (Vj. TEUR 1.154). Die sonstigen Vermögensgegenstände belaufen sich auf TEUR 1.186 (Vj. TEUR 946).

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital (TEUR 338), die Kapitalrücklage (TEUR 108.505) der Verlustvortrag (TEUR -100.256), sowie der Jahresüberschuss (TEUR 4.666) summieren sich auf ein Eigenkapital in Höhe von TEUR 13.253.

Für die Ausschüttung gesperrt i. S. d. § 268 Abs. 8 HGB sind Beträge in Höhe von TEUR 100.525. Diese entfallen im Wesentlichen auf die Aktivierung selbstgeschaffener immaterieller Vermögensgegenstände TEUR 77.847 und auf den aktivierten latenten Steuerüberhang TEUR 22.457.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen betragen zum 31. Dezember 2024 TEUR 157.869 (Vj. TEUR 169.716).

	2024	2023
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	TEUR	TEUR
Erfüllungsbetrag für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	246.599	241.126
Beizulegender Zeitwert Deckungsvermögen	93.797	76.440
<i>Anschaffungskosten Deckungsvermögen</i>	<i>(90.039)</i>	<i>(75.067)</i>
Aktivischer Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	5.067	5.030
	157.869	169.716

	2024	2023
Erträge und Aufwendungen aus Pensionen	TEUR	TEUR
Personalaufwand	(2.827)	(358)
Zinsen und ähnliche Erträge/Aufwendungen	(240)	3.661
<i>davon Zinsaufwand Pensionen</i>	<i>(6.934)</i>	<i>(5.005)</i>
<i>davon Zinsertrag Pensionen</i>	<i>3.068</i>	<i>1.049</i>
<i>davon Erträge aus Planvermögen</i>	<i>3.626</i>	<i>7.617</i>
	(3.067)	3.303

Der Zeitwert des Deckungsvermögens wurde auf der Basis von Marktpreisen ermittelt. Die Wertpapier-Anteile zur Sicherung von Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern aus der Entgeltumwandlung sind mit den Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen saldiert worden. Der den Verpflichtungsanteil übersteigende Wert des Planvermögens wird auf der Aktivseite unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Die zugehörigen Erträge wurden mit den Aufwendungen verrechnet. Die Anschaffungskosten der Wertpapiere insgesamt betragen TEUR 90.039 und der beizulegende Zeitwert beträgt TEUR 93.797.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für Nachtragsaufwendungen in Höhe von TEUR 104.156 (Vj. TEUR 67.232), Rückstellungen für drohende Verluste aus Aufträgen in Höhe von TEUR 9.867 (Vj. TEUR 14.473 EUR) sowie Rückstellungen für Personalkosten in Höhe von TEUR 10.343 (Vj. TEUR 11.767). Bei den Rückstellungen für Nachtragsaufwendungen handelt es sich um ausstehende Kosten für bereits abgerechnete Leistungen. Die Rückstellungen für Personalkosten bestehen hauptsächlich für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen, Sondervergütungen und Jubiläen.

Die Rückstellung für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen wurde mit Planvermögen saldiert.

	2024	2023
Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	TEUR	TEUR
Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen	6.370	6.051
<i>Anschaffungskosten Deckungsvermögen</i>	<i>(4.551)</i>	<i>(4.551)</i>
Aktivischer Unterschiedsbetrag aus	767	639
Vermögensverrechnung		
Beizulegender Zeitwert Deckungsvermögen	4.827	4.577
	2.310	2.113

Der den Verpflichtungsanteil übersteigende Wert des Planvermögens wird auf der Aktivseite unter dem Posten „Aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung“ ausgewiesen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind alle unbesichert und haben, mit Ausnahme der erhaltenen Anzahlungen, wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr. Sie beinhalten im Wesentlichen erhaltene Kundenanzahlungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.

Die erhaltenen Anzahlungen resultieren mit 156,6 Mio. EUR (Vj. 157,2 Mio. EUR) aus Zahlungen der ArianeGroup SAS, die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen mit 35,2 Mio. EUR (Vj. 22,1 Mio. EUR) aus der Zurverfügungstellung von liquiden Mitteln durch die ArianeGroup Holding SAS und die sonstigen Verbindlichkeiten überwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern aus Gleitzeitguthaben in Höhe von 7,3 Mio. EUR und aus pensionsbedingten Einmalzahlungen in Höhe von 6,1 Mio. EUR.

Verbindlichkeiten	2024	2023
	TEUR	TEUR
Erhaltene Anzahlungen	389.940	388.821
<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>276.314</i>	<i>172.864</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahre</i>	<i>113.626</i>	<i>215.957</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.243	38.431
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	36.395	22.880
<i>davon gegenüber Gesellschaftern</i>	<i>35.702</i>	<i>22.757</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	15.217	12.325
<i>davon aus Steuern</i>	<i>1.702</i>	<i>1.742</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>172</i>	<i>83</i>
<i>davon gegenüber Mitarbeitern aus Gleitzeitguthaben</i>	<i>7.268</i>	<i>3.667</i>
<i>davon Verbindlichkeiten aus Pensionen</i>	<i>6.074</i>	<i>6.375</i>
	476.795	462.457

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Restlaufzeit (in TEUR)	2024	2023
Bis zu einem Jahr	4.105	4.018
Von über einem bis fünf Jahre	2.298	6.266
Über fünf Jahre	0	0
Total	6.403	10.284

Es handelt sich dabei um Verpflichtungen aus Miet- und Leasingverträgen gegenüber Dritten. Überwiegend betrifft dies Mietverträge für Immobilien mit der Airbus Gruppe.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2024	2023
Aufgliederung nach Bereichen	TEUR	TEUR
Transportsysteme	197.666	84.607
Antriebssysteme	128.739	147.904
Sonstige Geschäfte	4.661	3.035
	331.066	235.546

	2024	2023
Aufgliederung nach Regionen	TEUR	TEUR
Frankreich	192.702	91.567
Deutschland	75.212	106.853
USA	29.652	3.904
Übrige EU-Länder	14.678	16.279
Asien	9.500	8.414
Übrige Welt	5.757	2.855
Großbritannien	3.565	5.674
	331.066	235.546

Umsatzkosten

Der Bereich der Umsatzkosten lässt sich wie folgt aufgliedern: 148,6 Mio. EUR (Vj. 171,6 Mio. EUR) Produktionsaktivitäten, 136,7 Mio. EUR (Vj. 47,6 Mio. EUR) beauftragte Entwicklungsaktivitäten, 14,9 Mio. EUR (Vj. 24,8 Mio. EUR) Sonstiges (Procurement, andere direkte Kosten).

Forschungs- und Entwicklungskosten

Die eigenfinanzierten nicht aktivierungsfähigen Forschungs- und Entwicklungskosten (R&D) in Höhe von 9,4 Mio. EUR (Vj. 8,6 Mio. EUR) wurden zu 3,9 Mio. EUR (Vj. 2,9 Mio. EUR) im Bereich Antriebstechnik, sowie zu 3,4 Mio. EUR (Vj. 3,2 Mio. EUR) für Oberstufentechnik und zu 2,1 Mio. EUR (Vj. 2,5 Mio. EUR) für diverse Studien verwendet.

Vertriebskosten

Die Vertriebskosten bestehen zu 2,6 Mio. EUR (Vj. 1,9 Mio. EUR) aus Angebotskosten, zu 0,6 Mio. EUR (Vj. 0,5 Mio. EUR) aus Kosten der Exportkontrolle, und zu 1,0 Mio. EUR (Vj. 1,3 Mio. EUR) aus sonstigen Kosten.

Allgemeine Verwaltungskosten

Der Bereich der allgemeinen Verwaltungskosten gliedert sich auf in 4,7 Mio. EUR (Vj. 4,4 Mio. EUR) Accounting/Controlling/Shared Services, 1,1 Mio. EUR (Vj. 1,7 Mio. EUR) Leitung CEO/Service Charge, 1,4 Mio. EUR (Vj. 0,3 Mio. EUR) Öffentlichkeitsarbeit, 1,3 Mio. EUR (Vj. 1,3 Mio. EUR) Rechtsabteilung/Patente, 1,3 Mio. EUR (Vj. 1,2 Mio. EUR) für Kosten der Kommunikation und 1,7 Mio. EUR (Vj. 2,0 Mio. EUR) sonstige Kosten.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich auf 5,3 Mio. EUR (Vj. 2,5 Mio. EUR) und betreffen im Wesentlichen die periodenfremden Erträge aus der Auflösungen von Rückstellungen 4,7 Mio. EUR (Vj. 1,7 Mio. EUR) und Erträge aus Währungskursumrechnungsdifferenzen 0,3 Mio. EUR (Vj. 0,8 Mio. EUR).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 0,4 Mio. EUR (Vj. 0,1 Mio. EUR) und betreffen die Aufwendungen aus Währungskursumrechnungsdifferenzen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge resultieren überwiegend aus Zinsen für Bankguthaben in Höhe von TEUR 175 (Vj. TEUR 136).

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Zinsen für die Cash-Pooling Verbindlichkeiten gegenüber der ArianeGroup Holding SAS in Höhe von 2,7 Mio. EUR (Vj. 1,9 Mio. EUR) und den Zinsen aus den Pensionsverpflichtungen in Höhe von 0,2 Mio. EUR (Vj. Zinsertrag 3,7 Mio. EUR).

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Der Steueraufwand in Höhe von 3,3 Mio. EUR (Vj. 9,1 Mio. EUR) resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung des aktiven latenten Steuerüberhangs aus Bewertungsunterschieden in Höhe von

3,2 Mio. EUR und der Auflösung der latenten Steuerforderungen auf den Verlustvortrag in Höhe von 0,1 Mio. EUR.

Sonstige Angaben

Materialaufwand

Der Materialaufwand im Geschäftsjahr 2024 betrug TEUR 147.696 (Vj. TEUR 95.953).

	2024	2023
Materialaufwand	TEUR	TEUR
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	56.704	48.777
Aufwendungen für bezogene Leistungen	90.992	47.176
	147.696	95.953

Personalaufwand

Der Personalaufwand im Geschäftsjahr 2024 betrug TEUR 141.982 (Vj. TEUR 127.208).

	2024	2023
Personalaufwand	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	116.895	110.003
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	25.087	17.205
<i>davon für Altersversorgung</i>	<i>6.479</i>	<i>-360</i>
	141.982	127.208

Nachtragsbericht

Es ergaben sich nach Abschluss des Geschäftsjahres 2024 keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 hatten.

Mitarbeiter

Im Geschäftsjahr 2024 waren durchschnittlich 1.177 (Vj. 1.133) Mitarbeiter beschäftigt, davon 966 (Vj. 925) in der Produktion, 12 (Vj. 13) im Vertrieb, 120 (Vj. 143) in der Verwaltung sowie 79 (Vj. 52) in der Forschung und Entwicklung.

Prüferhonorar

Das für den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 vereinbarte Honorar beläuft sich auf TEUR 110 (Vj. TEUR 169) und betrifft mit TEUR 110 (Vj. TEUR 102) Abschlussprüfungsleistungen.

Aufsichtsrat

Dr. Gerd Gruppe (Vorsitzender)

Judith Bohl (stellv. Vorsitzende), Ariane 6 Configuration Management*

Martin Sion, President ArianeGroup Holding SAS

* von den Arbeitnehmern gewählt

Geschäftsführung

Pierre Godart, Diplom-Kaufmann, CFO der ArianeGroup Holding SAS, Vorsitzender der Geschäftsführung ArianeGroup GmbH

Dr.-Ing. Jens Franzeck, Chief Operating Officer der ArianeGroup GmbH, Geschäftsführung der ArianeGroup GmbH

Bezüge Geschäftsführungsorgan

Die Geschäftsführer sind bei der GmbH angestellt. Die Angabe ihrer Bezüge unterbleibt in Anwendung der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB. Die Aufwendungen für den Aufsichtsrat betragen im Berichtsjahr EUR 25.650.

Periodenergebnis

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Jahresüberschuss von TEUR 4.666 auf neue Rechnung vorzutragen.

Konzernzugehörigkeit

Die ArianeGroup GmbH ist eine 100%ige Tochter der ArianeGroup Holding SAS. Diese wiederum ist zu jeweils 50 % im Besitz der Airbus Defence and Space Holding France SAS und der Safran S.A.

Mutterunternehmen

Alleinige Gesellschafterin ist die ArianeGroup Holding SAS, 51-61 Route de Verneuil, 78130 Les Mureaux, Frankreich. Sie stellt keinen Konzernabschluss auf, da sie nach französischem Recht durch die Einbeziehung in die Konzernabschlüsse der Mutterunternehmen von der Aufstellung befreit ist. Die ArianeGroup GmbH erstellt keinen Konzernabschluss, da sämtliche Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung sind.

Taufkirchen, den 26. Februar 2025

ArianeGroup GmbH

Die Geschäftsführung



Digitally signed
by GODART,
Pierre
Date: 2025.02.26
17:10:04 +01'00'

Pierre Godart




Dr.-Ing. Jens Franzeck

Digitally signed by Dr. Jens
Franzeck
Date: 2025.02.26 16:20:40
+01'00'

ArianeGroup GmbH, Taufkirchen

Entwicklung des Anlagevermögens zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte im Bau	77.846.868		0	0	77.846.868	0	0	0	0	0	77.846.868	77.846.868
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	28.747.944	363.265	0		29.111.209	18.050.730	1.318.768	0	0	19.369.498	9.741.711	10.697.214
Geschäfts- oder Firmenwert	23.625.987	0	0	0	23.625.987	14.175.592	1.575.066	0	0	15.750.658	7.875.329	9.450.395
IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	130.220.799	363.265	0	0	130.584.064	32.226.322	2.893.834	0	0	35.120.156	95.463.908	97.994.477
Grundstücke, grundstücksgl. Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	20.863.278	299.629	0	1.185.413	22.348.321	3.858.768	754.930	0	0	4.613.699	17.734.622	17.004.510
Technische Anlagen und Maschinen	78.447.809	4.407.618	-1.234.180	993.801	82.615.048	60.711.866	3.291.627	-1.074.269	24.928	62.954.152	19.660.896	17.735.943
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausst.	71.885.287	3.514.747	-2.114.110	1.655.059	74.940.983	59.690.283	4.425.873	-2.021.880	-24.928	62.069.347	12.871.636	12.195.004
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.803.042	2.398.789	0	-3.834.274	3.367.557	0	0	0	0	0	3.367.557	4.803.042
SACHANLAGEN	175.999.416	10.620.783	-3.348.290	0	183.271.909	124.260.917	8.472.430	-3.096.149	0	129.637.197	53.634.712	51.738.500
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.507.145	0	0	0	6.507.145	4.969.625	0	0	0	4.969.625	1.537.520	1.537.520
Sonstige Ausleihungen	10.079.104	0	-583.198	0	9.495.906	0	0	0	0	0	9.495.906	10.079.104
FINANZANLAGEN	16.586.249	0	-583.198	0	16.003.051	4.969.625	0	0	0	4.969.625	11.033.426	11.616.624
ANLAGEVERMÖGEN	322.806.464	10.984.048	-3.931.488	0	329.859.024	161.456.864	11.366.264	-3.096.149	0	169.726.979	160.132.045	161.349.600

ArianeGroup GmbH, Taufkirchen

Anteilsbesitz zum 31. Dezember 2024

Gesellschaft/Sitz	Anteil	Eigenkapital am 31.12.2023	Ergebnis im Geschäfts- jahr 2023
	%	TEUR	TEUR
EUROCKOT Launch Services GmbH, Bremen	51	5.213	-196
Arianespace Participation S.A., Evry, Frankreich	11	-45.284	-25.868
ArianeGroup Real Estate GmbH, Taufkirchen	100	81	7
ArianeGroup Grundstücksverwaltungs GmbH & Co. KG, Taufkirchen	100	1.541	33

Lagebericht der ArianeGroup GmbH, Taufkirchen, zum 31. Dezember 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

Die ArianeGroup GmbH ist innerhalb der ArianeGroup an den deutschen Standorten Ottobrunn, Bremen, Lampoldshausen und Trauen in den folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Civil Programmes (Launcher)
- Orbital Propulsion & Equipments

Die ArianeGroup ist der führende Anbieter von Trägersystemen in Europa und weltweit einer der führenden Akteure in der Raumtransportbranche. An erster Stelle zu nennen ist die Produktion der weltweit erfolgreichen Ariane Raketen. Die zuverlässige Ariane 5 die im Jahr 2023 nach 117 Starts außer Dienst gestellt wurde und der nachfolgenden Ariane 6, die im Jahr 2024 Ihren erfolgreichen Erststart hatte und deutlich flexiblere Missionsprofile zu niedrigeren Kosten bietet.

Die Serienfertigung der Ariane 6 Oberstufen erfolgte am Standort Bremen, die der Ariane 6 Triebwerksschubkammern und Ventile am Standort Ottobrunn. Am Standort Bremen werden daneben wichtige Aufgaben für die Airbus Defence & Space GmbH im Rahmen des Projekts Orion, einer astronautischen US-amerikanischen Raumkapsel, geleistet, unter anderem mit der Fertigung der Treibstofftanks, der Thermalisation und der vollständigen Integration des Raumfahrzeuges. Neben kompletten Antriebsystemen für Satelliten werden am Standort Lampoldshausen auch Antriebskomponenten und Subsysteme für Orion-ESM (European Service Module) und kommerzielle Kunden entwickelt und gefertigt. Darüber hinaus werden am Standort Trauen Rettungssysteme für U-Boote (Resus/Inga) entwickelt und gebaut.

Die Steuerung des Unternehmens innerhalb der ArianeGroup ist vor allem auf die Leistungsindikatoren Termintreue und fehlerfreie Qualität unter Einhaltung der Kostenziele („on time - on quality - on cost“) ausgerichtet. Darüber hinaus werden die finanziellen IFRS-Kennzahlen Umsatz, Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) und Cash-Flow sowie die hieraus abgeleiteten entsprechenden Kennzahlen nach HGB intensiv verfolgt. Die Geschäftsbereiche der ArianeGroup werden in transnationaler Verantwortung über die Grenzen der rechtlichen Einheiten hinweg geführt. Das Unternehmen verfügt zudem über einen eigenen HSE (Health, Safety and Environment) Bereich, der Arbeitssicherheit, Gesundheit und Umweltschutz anhand von gesetzlichen- und Unternehmensvorgaben und deren regelmäßigen Kontrollen sowie Unterweisungen verfolgt.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Marktumfeld

Die Geschäftsfelder der ArianeGroup GmbH konzentrieren sich auf institutionelle Kunden, für die im Wesentlichen Entwicklungs- und Forschungsaufträge abgewickelt werden, sowie den kommerziellen und institutionellen Raumfahrtmarkt für Trägerraketen aus der Produktion der Ariane 6.

Institutioneller Markt

Die wichtigsten Kunden im institutionellen Marktumfeld für die ArianeGroup GmbH sind die Europäische Weltraumorganisation ESA (European Space Agency), das DLR (Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt), sowie die Europäische Union.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die zentralen Auftraggeber neben dem DLR die Bundeswehr sowie in geringem Umfang Forschungseinrichtungen und Institute.

Die wesentlichen Entwicklungsaktivitäten für die Ariane 6 wurden mit dem erfolgreichen Erststart am 9. Juli 2024 abgeschlossen. Nahtlos hat sich daran die sogenannte Transitionsphase für den Betrieb der Ariane 6 angeschlossen.

Im Rahmen des von der NASA geleiteten ARTEMIS Programms hat die ArianeGroup GmbH zudem das dritte europäische Servicemodul ESM erfolgreich ausgeliefert.

Insgesamt haben sich die Rahmenbedingungen für die europäische Raumfahrt nicht wesentlich im Vergleich zum Vorjahr verändert und werden auch für die Folgejahre konstant erwartet.

Kommerzieller Markt

Die ArianeGroup hält am kommerziellen Vertriebsunternehmen der Ariane Raketen, der Arianespace S.A.S., mit 74 % die Mehrheit der Anteile, davon entfallen 11% auf die ArianeGroup GmbH. Damit hat die ArianeGroup den direkten Einblick in die Bedarfe der kommerziellen Satellitenbetreiber und damit den wichtigen Endkunden im Markt für Trägerraketen im Blick.

Der kommerzielle Markt für Trägerraketen ist dabei weiter durch starken Preiskampf insbesondere durch amerikanische Anbieter im Vergleich zum Vorjahr getrieben. Damit die Europäische Raumfahrt in diesem schwierigen Wettbewerbsumfeld bestehen kann, haben die ESA Mitgliedsstaaten die weitere finanzielle Unterstützung für den Ariane 6 Betrieb zugesagt und damit ein wichtiges Signal für die Zukunft der Ariane 6 gesendet. Die damit verbundenen konkreten Budgets werden auf der Ministerratskonferenz 2025 final entschieden. Für die Ariane 6 sind 30 Starts (Launch Services) fest gebucht. Dies verdeutlicht, dass die Ariane 6 sehr gut auf die Marktbedürfnisse ausgerichtet ist und Europa über eine sehr leistungsfähige Rakete verfügt.

Im Bereich Orbital Systems und Propulsion werden innovative Subsysteme und Komponenten für die Raumfahrt an kommerzielle Kunden - überwiegend Satellitenhersteller - geliefert.

2.2. Geschäftsverlauf

Der Geschäftsverlauf der ArianeGroup GmbH ist weiterhin beeinflusst durch den zyklischen Charakter des Raumfahrtgeschäftes. Bedingt durch die teilweise sehr langen Projektlaufzeiten, beginnend mit Vorstudien über die konkrete Spezifikation, Entwicklung und Qualifikation bis hin zur eigentlichen Produktions- und Integrationsphase, vergehen in aller Regel mehrere Jahre bis zur Übergabe an den Auftraggeber.

Die Umsatz- und EBIT-Ziele für das Jahr 2024 konnten erreicht werden. Die Prognose aus 2023 für das Geschäftsjahr 2024 wurden durch die Erreichung der gesetzten Ziele für den Umsatz (über 250 M€) und den EBIT (positives EBIT im mittleren einstelligen M€ Bereich) vollständig erfüllt. Dies war hauptsächlich auf einen deutlichen Nachholeffekt von Umsätzen aus den Vorjahren zurück zu führen.

Auftragseingang

Der Auftragseingang belief sich im Berichtsjahr 2024 auf 355,2 M€, und liegt damit 139,5 M€ über dem Vorjahr (215,7 M€). Die Steigerung ist wesentlich auf die weitere Beauftragung für die Ariane 6 Produktion zurück zu führen. Zudem wurden von der ESA wieder größere Beauftragungen für Entwicklungsprojekte im Bereich Future Launcher vorgenommen. Die Beauftragungen im Bereich Orbital Propulsion & Equipments verblieben auf dem bereits sehr hohen Vorjahresniveau und verdeutlichen, dass die Kompetenzen der ArianeGroup GmbH auch außerhalb der Ariane Raketen weltweit stark nachgefragt werden. Die ArianeGroup GmbH verfügt damit über einen Auftragsbestand von 706,2 M€ und somit über eine Auftragsdeckung von mehr als 2 Jahren.

Auftragseingang nach Bereichen (in M€)	2024	2023
Civil Programmes (Launcher)	228,6	75,2
Orbital Propulsion & Equipments	126,6	140,5
Gesamt	355,2	215,7

Umsatz

Der Umsatz nach HGB-Rechnungslegungsvorschriften (i. W. nach Leistungsmeilensteinen) lag im Geschäftsjahr 2024 bei 331,0 M€ und damit 95,5 M€ über dem Vorjahresniveau (Vj. 235,5 M€). Im Bereich Orbital Propulsion & Equipments kam es vor allem zur Nachholung von Umsätzen durch im Vorjahr noch nicht vollständig erreichte abrechenbare Meilensteine. Im Bereich der Launcher kam es durch den Erstflug der Ariane 6 und der Auslieferung der ersten Ariane 6 Oberstufe (FM2) für den kommerziellen Flugbetrieb ebenfalls zu einer Aufholung von Umsätzen.

Bedingt durch die HGB-Abrechnungsvorschriften kann es je nach Beauftragung und Leistungsfortschritt/Leistungsabnahmen zu starken zyklischen Schwankungen bei der

Umsatzlegung zwischen den einzelnen Geschäftsjahren kommen. Im bedeutenden Entwicklungsprojekt Ariane 6 erfolgt die Umsatzlegung aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen und den im Geschäftsjahr erfolgten Abnahmen unverändert entsprechend den erreichten Leistungsmeilensteinen.

Umsatz nach Bereichen (in M€)	2024	2023
Civil Programmes (Launcher)	197,6	84,6
Orbital Propulsion & Equipments	133,4	150,9
Gesamt	331,0	235,5

Beschäftigung

Zum Jahresende 2024 waren bei der ArianeGroup GmbH 1.187 Vollzeitbeschäftigte tätig. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Anzahl der Beschäftigten um 21 vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter durch den positiven Auftragseingang erhöht.

Aktive Belegschaft (FTE)	2024	2023
Bremen	587	575
Trauen	32	30
Ottobrunn	300	289
Lampoldshausen	268	272
Gesamt	1.187	1.166

2.3. Wirtschaftliche Lage

Ertragslage (in M€)	2024	2023
Umsatzerlöse	331,0	235,5
Umsatzkosten incl. FuE	-309,5	-252,6
Bruttoergebnis vom Umsatz	21,5	-17,0
übrige betriebliche Kosten / Erträge	-10,9	-12,2
EBIT	10,6	-29,3
Finanzergebnis	-2,7	1,9
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-3,2	-9,1
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	4,7	-36,5

Das Ergebnis wurde im Geschäftsjahr 2024 durch die Aufholung von Umsätzen aus den Vorjahren positiv beeinflusst. Zudem haben sich die Mehrkosten für die Ariane 6 gegenüber dem Vorjahr von 34,6 M€ auf 4 M€ verringert. Negativ hat sich dagegen das Finanzergebnis im Wesentlichen durch niedrigere Erträge aus dem Planvermögen von 3,6 M€ gegenüber dem Vorjahr von 7,6 M€ entwickelt.

In den Umsatzkosten inkl. Forschungs- und Entwicklungskosten sind eigene (nicht kundenbeauftragte) Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (R&D) in Höhe von 9,4 M€ (Vj. 8,6 M€) enthalten. Diese Aufwendungen wurden zu 3,9 M€ für den Bereich Antriebstechnik sowie zu 3,4 M€ für Oberstufentechnik und zu 2,1 M€ für diverse Studien verwendet. Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf Verschiebungen von Aktivitäten, durch einen höheren Arbeitsaufwand für die Ariane 6 Entwicklung aus dem Vorjahr, zurück zu führen. Die übrigen betrieblichen Kosten und Erträge haben sich um 1,3 M€ verbessert -10,9 M€ (Vj. -12,2 M€). Ursächlich dafür war die Auflösung einer Rückstellung für Energiekosten aus Vorjahren. Die Kosten für Steuern vom Einkommen und Ertrag haben sich gegenüber dem Vorjahr (Sondereffekt Abbau der latenten Steuern durch geringere Pensionsrückstellungen) normalisiert.

Finanzlage

Die ArianeGroup GmbH ist in das zentrale Cash Management der ArianeGroup eingebunden. Diese steuert die flüssigen Mittel der Konzerngesellschaften und stellt ihre Finanzierung sicher.

Cash Flow (in M€)	2024	2023
Operative Tätigkeit	10,9	-49,0
Investitionstätigkeit	-10,0	-14,6
Finanzierungstätigkeit	0,0	50,0
Net Cash Flow	0,9	-13,6
Zahlungsmittelbestand	6,6	5,7

Wesentlicher Treiber der Verbesserung des Cash-Flows gegenüber dem Vorjahr sind die Mehrkosten für die Entwicklung der Ariane 6. Diese wurden im Vorjahr durch die Rekapitalisierung (Einzahlung in die Kapitalrücklage) des Anteilseigners kompensiert.

Finanzinstrumente werden ausschließlich zur Absicherung von Währungsrisiken aus in Fremdwährung geschlossenen Kundenaufträgen oder Kaufverpflichtungen eingesetzt.

Den Zahlungsmittelbeständen von 6,6 M€ (Vj. 5,7 M€) stehen Cash Pool Verbindlichkeiten in Höhe von 35,2 M€ (Vj. 22,1 M€) gegenüber. Die im Rahmen des Cash Pool eingeräumte unbefristete Linie beträgt unverändert 90 M€.

Vermögenslage

Die Aktivseite der Bilanz ist, der Natur des Projektgeschäfts folgend, durch unfertige Erzeugnisse mit einem Wert von 369,3 M€ (Vj. 352,2 M€) bestimmt. Die Erhöhung ist durch einen Anstieg der noch nicht abrechenbaren Meilensteine durch den Hochlauf der Ariane 6 Produktion verursacht.

Im Jahr 2021 machte die ArianeGroup GmbH zum ersten Mal Gebrauch von der Ausübung des Wahlrechts zur Aktivierung von selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach § 248 II HGB. Hierbei handelt es sich um eigenständige, nicht beauftragte Entwicklungsleistungen der ArianeGroup GmbH. Insgesamt beträgt der Buchwert 77,8 M€ zum Ende des Geschäftsjahres 2024.

Die Entwicklungsleistungen für die Ariane 6 sind abgeschlossen worden. Die Amortisierung erfolgt über die Produktionsphase des Ariane 6 Programmes, beginnend mit dem ersten kommerziellen Flug (FM 2), der für den Beginn des Jahres 2025 geplant ist.

Die weiteren Posten des Umlaufvermögens sind Forderungen in Höhe von 24,7 M€ (Vj. 25,1 M€), Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 16,9 M€ (Vj. 15,4 M€), geleistete Anzahlungen 165,4 M€ (Vj. 147,2 M€), sonstige Vermögensgegenstände 1,2 M€ (Vj. 0,9 M€) sowie ein Zahlungsmittelbestand von 6,6 M€ (Vj. 5,7 M€). Die Erhöhung der geleisteten Anzahlungen betrifft den Hochlauf der Ariane 6 Produktion. Das Anlagevermögen beträgt 160,1 M€ (Vj. 161,3 M€), davon entfallen 53,6 M€ (Vj. 51,7 M€) auf das Sachanlagevermögen. Zudem ergeben sich durch langfristige Bewertungsunterschiede zwischen der steuerlichen und der handelsrechtlichen Bilanzierung aktive latente Steuern in Höhe von 22,5 M€ (Vj. 25,7 M€). Unter Ausübung des Bilanzierungswahlrechts nach § 274 HGB macht die ArianeGroup seit dem Geschäftsjahr 2020 von dem Recht der Aktivierung der latenten Steuern Gebrauch.

Auf der Passivseite werden Rückstellungen in Höhe von 286,2 M€, davon 157,9 M€ Pensionsrückstellungen (Vj. 268,3 M€, davon 169,7 M€ Pensionen) ausgewiesen. Ferner enthalten die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 128,3 M€ (Vj. 98,6 M€) im Wesentlichen Rückstellungen für Nachlaufkosten. Zudem werden Verbindlichkeiten in Höhe von 476,8 M€ (Vj. 462,4 M€) ausgewiesen. Der wesentliche Teil der Verbindlichkeiten entfällt dabei auf erhaltene Anzahlungen in Höhe von 389,9 M€ (Vj. 388,8 M€) für die langfristigen Programme Ariane 6 Transition und Future Launcher.

2.4. Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die strategischen Ziele der ArianeGroup GmbH werden gemäß den Konzernrichtlinien der ArianeGroup in einer mittel- und langfristigen Unternehmensplanung abgebildet. Die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren sind die Umsatzerlöse und das EBIT. Daneben spielt auch der Cashflow eine wichtige Rolle. Diese Indikatoren werden regelmäßig an die Mitglieder des Executive Committees der ArianeGroup berichtet.

Als nicht finanzielle Leistungsindikatoren der ArianeGroup GmbH stehen Qualität, Termin- und Kostentreue sowie Sicherheit besonders im Fokus. Hierzu werden u.a. die Entwicklung der Personalverfügbarkeit sowie die Einhaltung von Lieferterminen und Quality Gates verfolgt.

Im Geschäftsjahr 2024 gab es Verbesserungen gegenüber dem Vorjahr bei der Termin- und Kostentreue, die im Folgejahr im Rahmen des Ramp up's weiter ausgebaut werden soll. Der hohe Standard bei der Sicherheit, ausgedrückt durch die niedrige Unfallrate, konnte beibehalten und soll auch in Zukunft fortgeführt werden.

2.5. Erklärung zur Unternehmensführung (Förderung weiblicher Führungskräfte)

Das technisch geprägte Umfeld der Raumfahrtbranche zieht traditionell mehr Männer als Frauen an, weshalb der Frauenanteil der ArianeGroup GmbH relativ niedrig ist.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 29. Juni 2017 wurden erstmals im Hinblick auf § 52 Abs. 2 Satz 1 GmbHG eine Zielgröße von einem Drittel für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und von null Prozent für den Frauenanteil in der Geschäftsführung festgelegt. Diese Zielgrößen wurden mit dem Gesellschafterbeschluss vom 8. März 2023 bestätigt. Die Zielgrößen sollten bis zum 31. Dezember 2024 erreicht werden. Im Aufsichtsrat beträgt die Quote gegenwärtig 33 %, dieser umfasst drei Mitglieder, darunter eine Frau, so dass diese Quote damit erreicht wurde. Die Gesellschaft hat gegenwärtig einen Frauenanteil von insgesamt ca. 19 %, davon derzeit in der Führungsebene 1 einen Frauenanteil von 22 % und in der Führungsebene 2 einen Anteil von 14 %. Die Geschäftsführung der ArianeGroup GmbH besteht aus nur zwei Personen, sodass auf dieser Ebene eine Geschlechterbalance schwierig ist.

Zur Förderung von Frauen in Führungspositionen hat die Geschäftsführung eine Zielgröße mit Beschluss vom 9. März 2023 für den Frauenanteil in Führungspositionen unterhalb der Geschäftsführung festgelegt. Diese beträgt 25 % für die Führungsebene 1 direkt unterhalb der Geschäftsführung und für die Führungsebene 2 darunter 19 %. Die Zielgrößen orientieren sich an dem Anteil der Frauen im Unternehmen insgesamt. Für das Erreichen beider Zielgrößen wurde eine Frist bis zum 31. Dezember 2024 gesetzt.

In der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung liegt der tatsächliche Status Quo des Frauenanteils zum Beschlusszeitpunkt bei 22 % (zwei Frauen bei neun Positionen). In der Vorperiode lag der rechnerische Frauenanteil bei 25 % (zwei Frauen bei acht Positionen). Die prozentuale Verringerung ist auf eine Erweiterung des berücksichtigten Personenkreises um zwei Mitarbeitende im Ausland zurückzuführen. Diese Erweiterung erfolgt, um einen möglichst ganzheitlichen Überblick über die Geschlechterverteilung auf der ersten Führungsebene zu geben. Die beiden neu in die Betrachtung aufgenommenen Positionen sind durch Männer besetzt, weshalb sich dadurch rechnerisch ein geringerer Frauenanteil im Vergleich zur Vorperiode ergibt.

Zwar ist zwischenzeitlich eine weitere mit einem Mann besetzte Position entfallen, dies gleicht jedoch die Verringerung nur teilweise aus. Frauen sind in der ersten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung überproportional bezogen auf die Gesamtzahl von Frauen im Unternehmen repräsentiert.

In der zweiten Führungsebene unterhalb der Geschäftsführung liegt der Frauenanteil bei 14 %. Damit wurde die Zielsetzung aus der vergangenen Beschlussperiode nicht erreicht. Hierzu wird erklärt, dass die Geschäftsführung auch weiterhin die Besetzung von Führungspositionen mit Frauen aktiv fördert. Angesichts eines Frauenanteils an der Gesamtbelegschaft von nur ca. 19 % ist es jedoch schwer umsetzbar, die Zielgrößen gleichzeitig auf allen Leitungsebenen zu erreichen .

All dies nimmt die Geschäftsführung zum Anlass, gemäß ihrer Verpflichtung aus § 36 GmbHG neue Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung festzulegen und hat dazu mit Beschluss vom 7. Januar 2025 folgende Zielgrößen festgelegt.

Für die Führungsebene 1 direkt unterhalb der Geschäftsführung 22 %, was einer Besetzung von mindestens 2 Frauen entspricht, und für die Führungsebene 2 einen Anteil von 17 % was einer Besetzung von mindestens 5 Frauen entspricht.

Beide Zielgrößen sollen bis zum 31. Dezember 2029 erreicht werden.

Die Weiterentwicklung und Beförderung von Frauen in Führungspositionen ist Kernstück der ArianeGroup Personalstrategie und eine konzernweite Aufgabe – unabhängig von den einzelnen Konzerngesellschaften. Dies spiegelt sich auch in den vielen in transnationaler Verantwortung geführten Teams wider.

3. Risiken, Chancen und Prognosebericht

3.1. Risiko Management

Im Rahmen ihrer globalen Aktivitäten und aufgrund der fortschreitenden Intensivierung des Wettbewerbs ist die ArianeGroup GmbH Risiken ausgesetzt. Zur frühzeitigen Erkennung, Bewertung und zum richtigen Umgang mit bestehenden und sich abzeichnenden künftigen Risiken bedient sich die ArianeGroup GmbH – unter Beachtung konzernweit einheitlicher Rahmen-Richtlinien der ArianeGroup – wirksamer Steuerungs- und Kontrollinstrumente. Ein harmonisiertes, konzerneinheitliches Enterprise Risiko Management ist fester Bestandteil der Unternehmenssteuerung.

Die operativen Einheiten überwachen die Prozess-, Programm- und funktionalen Risiken kontinuierlich. Die Geschäftsleitung wird im Rahmen regelmäßiger Berichterstattung sowie der fortlaufenden Planungsprozesse informiert. So werden wesentliche Risiken frühzeitig erkannt, bewertet und entsprechende Maßnahmen eingeleitet und überwacht.

Die finanziellen Ergebnisse des Unternehmens werden monatlich ermittelt und mit den Zielgrößen verglichen. In diesem Rahmen werden ggf. korrektive Maßnahmen zur erfolgreichen Steuerung des Unternehmens vereinbart. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Liquiditätssteuerung und die Eigenkapitalentwicklung gelegt.

Durch den Jahresüberschuss konnte das Eigenkapital aus eigener Kraft weiter gestärkt werden. Der Fortbestand des Unternehmens ist nicht gefährdet. Die zukünftige Ertragssituation wird positiv eingeschätzt und für finanzielle Risiken wurde angemessene Risikovorsorge getroffen. Die Liquidität ist durch die Einbeziehung in das Cash Pooling der Ariane Gruppe sichergestellt.

Die konzerninternen Richtlinien zum Währungsrisikomanagement schreiben vor, alle vertraglich vereinbarten Zahlungsströme in fremder Währung zeitnah zu sichern. Dies erfolgt überwiegend mittels Devisentermingeschäfte. Die Abwicklung sämtlicher Devisengeschäfte erfolgt über das eigene Treasury Management der ArianeGroup.

Für alle bekannten Risiken wurde – soweit erforderlich – zum heutigen Kenntnisstand ausreichend bilanzielle Vorsorge getroffen.

3.2. Risiken der künftigen Geschäftsentwicklung

Risiken ergeben sich aus den überwiegend sehr komplexen bzw. wissenschaftlich und technisch anspruchsvollen Aufgabenstellungen in den aktuellen und künftigen Forschungs- und Entwicklungsaufträgen der ArianeGroup. Die Risiken der technischen Realisierung bei Raumfahrtgroßprojekten sind über mehrere Jahre latent.

Konkret lassen sich die Risiken vor allem in die Kategorien, Terminrisiken, technische Risiken, Marktrisiken, und Personalrisiken unterteilen. Nachfolgend sind die Risiken mit abnehmender Bedeutung für die Gesellschaft dargestellt.

Terminrisiken sind bei den anspruchsvollen Raumfahrtprogrammen latent und sind insbesondere im Programm Ariane 6 nicht auszuschließen, insbesondere bzgl. des Zeitplans für das Hochfahrens (Ramp Up) der Serienproduktion.

Darüber hinaus sind **technische Risiken** bei der Ariane 6 zu berücksichtigen, die sich aus der Komplexität des Trägers und der gleichzeitigen Umsetzung von vereinfachten Fertigungsbedingungen für die Produktionsphase ergeben. Ferner gibt es technische Risiken im Bereich Orbital Propulsion bei der Entwicklung von alternativen, insbesondere elektrischen Satellitenantrieben.

Die Auswirkungen dieser Risiken können erheblich sein, allerdings wird die Eintrittswahrscheinlichkeit durch den bereits erreichten Entwicklungsfortschritt zukünftig als eher niedrig eingestuft.

Marktrisiken entstehen aus dem Beauftragungsverhalten der Auftraggeber, welche zu Programmverschiebungen oder -kürzungen, mit entsprechenden Kosten- und Auslastungsrisiken, führen können. Zudem ist die ArianeGroup GmbH beim Erreichen von Projektzielen auch von den Leistungen ihrer Partner, Unterauftragnehmer und Lieferanten abhängig, die oftmals durch Anwendung des sogenannten „GeoReturns“ vom Auftraggeber ESA bestimmt werden. Daneben bestehen Risiken in Bezug auf den kommerziellen Markt für Trägerraketen durch den aggressiven Preiskampf der Wettbewerber und neuen Anbieter für große Trägerraketen (Space X / ULA). Die ArianeGroup GmbH partizipiert entsprechend ihrem Arbeitsanteil und der jeweiligen Ausgestaltung der Unterbeauftragungen an diesen Risiken.

Personalrisiken sind durch die zunehmenden Schwierigkeiten bestimmt, fachlich qualifiziertes Personal zu gewinnen. So gestaltet es sich zunehmend schwierig offene Stellen zeitnah zu besetzen und Nachfolgeregelungen mit ausreichender Einarbeitungszeit umzusetzen.

3.3. Chancen der künftigen Geschäftsentwicklung

Die Ariane 6 wurde zusammen mit den Kunden definiert. Somit ist sie an die Anforderungen des Marktes perfekt angepasst. Dies wurde dadurch bestätigt, dass bereits 30 „Launch Services“ verkauft wurden. Unabhängig davon arbeitet ArianeGroup an weiteren Verbesserungen des Produktes. Ziel dieser Entwicklungen sind zusätzliche Kostensenkungen und Erweiterungen der Einsatzmöglichkeiten der Ariane Rakete.

Darüber hinaus werden die vielfältigen Kenntnisse und langjährigen Erfahrungen der ArianeGroup GmbH mit Wasserstoffantriebssystemen in andere Bereiche als die

Raumfahrt eingebracht, um zusätzliche Beauftragungen außerhalb der klassischen Raumfahrtkunden zu generieren.

Die ArianeGroup GmbH wird im Jahr 2025 die bereits vorhandenen Aktivitäten im Verteidigungsbereich (u. A. U-Boot Rettungssystem RESUS) in einem eigenen Geschäftsfeld bündeln. Damit soll das Verteidigungsgeschäft ergänzt um die weiteren Kompetenzen aus dem Raumfahrtbereich deutlich ausgebaut werden.

Des Weiteren werden im Geschäftsfeld Orbital Propulsion neben der Optimierung der klassischen Antriebe substanzielle Anstrengungen im Bereich elektrischer und alternativer Antriebskonzepte unternommen, die in der Zukunft ein erhebliches Marktpotenzial bieten können.

Die konkreten Auswirkungen der genannten Chancen werden als eher hoch eingestuft.

Insgesamt werden Chancen und Risiken für das Jahr 2025 als ausgewogen betrachtet.

3.4. Prognose für 2025

Insgesamt wird die wirtschaftliche Lage der ArianeGroup GmbH für das Folgejahr 2025 positiv eingeschätzt. Insbesondere der Hochlauf der Ariane 6 Produktion wird sich positiv auswirken. Der Umsatz wird für das kommende Jahr bei 300 M€ und damit auf einem niedrigeren Niveau als 2024 erwartet. Für das Jahr 2025 wird durch die Umsetzung von Effizienzsteigerungen ein positives EBIT im mittleren einstelligen Bereich erwartet.

Allerdings werden durch die derzeit noch im Hochlauf befindliche Ariane 6 Produktion insbesondere noch Herausforderungen im Jahre 2025 zu lösen sein, um den Zeitplan einzuhalten.

Der Auftragsbestand von 706,2 M€ der ArianeGroup GmbH entspricht einer rechnerischen Umsatzabdeckung von mehr als zwei Jahren durch feste Verträge. Zudem ist die ArianeGroup mit ihrer Kompetenz für Raumfahrantriebsysteme und dem sehr flexiblen Trägersystem Ariane 6 trotz der gegenwärtigen Wettbewerbsbedingungen für die Zukunft insgesamt gut aufgestellt.

München, den 26. Februar 2025



Digitally signed by
GODART, Pierre
Date: 2025.02.26
17:08:32 +01'00'

P. Godart




Dr. J. Franzeck

Digitally signed by
Dr. Jens Franzeck
Date: 2025.02.26
16:46:11 +01'00'

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.